

eine wahre, vor Gott und der Kirche gültige Ehe würde, wie-wohl er, der Katholik, sich schwer verständige durch Eingehung dieser Ehe gegen das Verbot der Kirche, weshalb ihm auch vor derselben Absolution und Communion nicht gespendet werden könne, wobei es auch darnach so lange bleiben müßte, bis er hinlängliche Beweise geben würde, daß er diesen seinen Ungehorsam ernstlich bereue.

Erklärt anlässlich dieser Belehrung oder sonst vor der Verkündigung oder doch vor der passiven Assistenz der Katholik, daß es bereits vereinbart sei mit dem andern Theile, ihre Ehe vom akatholischen Seelsorger einsegnen zu lassen, dann wird der katholische Pfarrer, wenn es ihm nicht gelingt, sein Pfarrkind noch von diesem Vorhaben abzubringen, demselben erklären müssen, daß er seine Ehe nicht verkünden, auch nicht passive Assistenz leisten könne.

Uebrigens wäre ohnehin über den einen, wie über den andern Fall an's Ordinariat zu berichten mit der Bitte um nähere Weisungen.

Die Eingangs gestellte Frage aber dürfte nun unschwer zu beantworten sein.

St. Florian.

Professor Albert Bucher.

V. (Beicht und Eheconvallation nach protestantischer Trankung.) Es kommt zur hl. Beicht K., eine katholische Frau, die schon lange in kirchlich ungiltiger gemischter Ehe lebt. Sie hält sich, weil vom protestantischen Pastor getraut, für wirklich und gültig verhehelicht; eine passive Assistenz des katholischen Pfarrers fand nicht statt; sie hat auch schon Kinder; ihr Mann ist ein hartnäckiger Protestant. — Frage: A. Darf sie absolvirt werden? B. Was soll bezüglich der ungiltigen Ehe geschehen?

A. Gesezübertretung und (wenigstens materielle) Sünde sind an K.: 1. die Eingehung einer gemischten Ehe ohne kirchliche Dispens, resp. ohne erlangte Gewährleistung; 2. noch größer ist, daß sie diese Verbindung auf eine von der Kirche unter Strafe der Nullität verbotene Weise einging, (als actus), 3. das Verbleiben in dieser ungiltigen Ehe (als habitus peccati); 4. die veranlassende und begleitende irreligiöse Gesinnung: Gleichgiltigkeit im katholischen Glauben, sich der Gefahr des Abfalls, ihre Kinder dem Irrglauben aussetzen u. dgl. — Die Erlaubtheit und Gültigkeit der Absolution hängt ab von der Disposition, d. i. von der übernatürlichen Reue und aufrichtigen Beicht der als solche

erkannten Sünden, von dem ernstlichen Vorsatz, sie zu meiden, von der Bereitwilligkeit, Anlässe und Folgen nach Kräften zu beheben. In casu hält sich K. gültig verehelicht durch die Trauung vor dem protestantischen Pastor; es kommt ihr auch kein Zweifel darüber, sie fragt und klagt sich auch in der Beicht nicht an, sondern der Beichtvater weiß darum aus anderer Quelle; sie ist in bona fide oder in errore invincibili, so daß das Leben und Verbleiben in der nichtigen Ehe für sie bisher keine eigentliche, zuzurechnende Sünde, kein formale peccatum war. Die sündhafte Eingehung dieser Ehe hat sie vielleicht gar nicht beachtet, oder bald nach der Trauung gebeichtet, oder seit langem nicht mehr daran gedacht; diese Sünde fiele in eine bereits abgethane Beichtperiode. Ist K. disponirt und würdig bezüglich der erkannten und gebeichteten Sünden, und wirklich in bona fide bezüglich ihrer „Ehe“, (was jedoch bezweifelt werden kann) so könnte sie füglich pro praeterito losgesprochen werden. — Aber

B. Was soll bezüglich ihrer ungiltigen Ehe geschehen? — Ihre coram ministro acatholico abgeschlossene „Ehe“ ist bekanntlich kirchlich ungiltig, da das Tridentinum nur einen Parochus catholicus meinen konnte; sie war, in Oesterreich, bürgerlich ungiltig nach §. 77 des bürgerl. G.-B.; sie ist gegenwärtig bürgerlich gültig, da nach Art. II. des Ges. vom 31. Dez. 1868 bei Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen die feierliche Erklärung vor dem Seelsorger eines der beiden Brautleute abgegeben werden kann. (Wäre die „Ehe“ vor 1869 in Oesterreich eingegangen worden (!!), so müßte auch die staatliche Gültigkeit erwirkt, und könnte offener und entschiedener vorgegangen werden.) — Das einfachste und leichteste (aber nicht das sicherste) Verfahren des Beichtvaters wäre, dieses Paar in seinem „guten Glauben“ und Zusammenleben nicht zu beunruhigen. Gründe dafür wären: Beide Theile sind in bona fide bezüglich ihrer Verbindung; ihr Auseinandergehen wäre ein großes Aergerniß und großer Schaden, wegen der Kinder und weil (oder wenn) sie öffentlich als wahres Ehepaar gelten; zur Convalidation der Ehe (Consenserklärung vor dem katholischen Pfarrer) läßt sich der Mann nicht ein, denn er ist ein „hartnäckiger Protestant“; die Belehrung und Mahnung an die katholische Frau würde sie (bei solcher moralischen Unmöglichkeit) nur zur formellen Sünderin machen bezüglich des Ehelebens; — also: das kleinere Uebel vorziehen und — schweigen. Aber so könnte der Confessor nur handeln, wenn das Ehehinderniß ein eigentlich geheimes, indispensables und un-

beweisbares wäre, oder wenn er durchaus kein Mittel zur Convalidirung dieser „Ehe“, auch nicht das außerordentliche der *sanatio matrimonii in radice*, kennen würde. (!!)

So nun bleibt es Aufgabe des Beichtvaters, auf Mittel und Wege zu finnen, wie die kirchlich ungiltige Ehe in eine giltige Ehe, und zwar auf die bestmögliche dem Kirchengesetz entsprechende Form, verwandelt und auch die materielle Sünde des *concupinatus*, sowie die mögliche Aufdeckung der bloß putativen Ehe, verhütet werden könnte. Die practische Frage wird demnach nur sein: Soll und darf der Confessarius die K. belehren, bezw. befragen über die Ungiltigkeit ihrer „Ehe“, und sonach die ordentliche Dispense oder Behebung des *impedimentum clandestinitatis* erwirken; oder: soll er, *ad vitandum majus malum*, sie in Unkenntniß belassen und das außerordentliche Mittel der *sanatio in radice* anzuwenden suchen. Zu dieser Entscheidung gehört, nebst dem Blick nach Oben um Licht und Gnade, die Pastoralklugheit, d. i. die ruhige Abwägung der Gründe *pro et contra*, der Umstände und wahrscheinlichen Folgen und besonders der Gemüthsart der beiden „Gatten.“ Zwei Stücke erleichtern ihm dies im gegebenen Falle: a. daß er außerhalb der Beicht zur Kenntniß des Hindernisses kam, daher nicht durch die Sorge für das *sigillum sacramentale* behindert ist; b. daß K. im guten Glauben ist und nicht selbst fragte, daher er seine Entschließung, resp. das Befragen und Belehren der K., auf einen günstigeren Zeitpunkt in oder außer der Beicht aufschieben kann.

Die beichtväterliche Behandlung mag etwa folgenden Gang nehmen und könnten verschiedene Zwischenfälle eintreten.

1. Eventuell die Vorfrage (bei K. oder bei Andern): wo sie getraut worden? Wäre nämlich der Eheabschluß *coram parrocho acatholico* geschehen im ungarischen Reiche oder in einem Lande, wo das Tridentinische Decret de *clandestinitate* nicht verkündet oder davon dispensirt wurde, so wäre er, wenn auch höchst unerlaubt, dennoch kirchlich giltig, und die ganze heikle Procedur entfielen von selbst.

2. Hoffte der Confessar, die K. von der kirchlichen Ungiltigkeit der Ehe überzeugen und zur Convalidation bewegen zu können, oder: vermuthet er, daß ihr Gewissen bezüglich der Eingehung und Pfllegung der Ehe doch nicht ganz ruhig sei (*conscientia dubia, error vincibilis*), so tritt die Pflicht zu belehren und zu fragen ein. Es ist nämlich, bezüglich der Ehe als auch der Sünde, kaum glaublich, daß sie im *error invincibilis* sei; sie

wurde ja, falls die „Ehe“ in Oesterreich geschlossen worden, von ihrem katholischen Seelsorger bei der Aufgebotsanmeldung und im Brautunterrichte über die Ungiltigkeit einer solchen Ehe und über ihren schwer sündhaften Ungehorsam gegen die Kirche belehrt und war sicherlich bei der Consenserklärung noch im Bewußtsein davon, wenn auch später im Eheleben dieses Bewußtsein eingeschläfert worden wäre. Sie wäre also discrete zu fragen: Ob sie keiner Sünde gegen den Ehestand sich anzuklagen habe, über ihre Ehe, über die Eingehung derselben keinen Zweifel, Unruhe habe, oder gehabt habe u. dgl. Verneint sie es bestimmt, so ist sie in Ruhe zu lassen, bezw. zu absolviren, und um Sanation einzukommen. Schwankt sie, fragt sie, weshalb sie unruhig sein sollte, so müßte näher eingegangen werden.

3. Gelingt es, sie zur Anerkennung der kirchlichen Ungiltigkeit ihrer Ehe zu bringen, zur Reue über ihren Ungehorsam, zum Verlangen, die Ehe nachträglich kirchlich giltig zu machen, so kann sie absolvirt werden, und ist auf Convalidirung der Ehe hinzutrachten. Der Beichtvater muß mit ihr berathen, welcher modus convalidationis ausführbar sei; sich aber hüten, etwas bestimmt aufzutragen, was ihr moralisch unmöglich wäre, d. i. zu schwer und unausführbar schiene; er muß vorbeugen, daß keine neue (formelle) Sünde, des Mannes oder der Frau, entstehe, und lieber zur schließlichen sanatio in radice greifen.

4. Also die weitere Ueberlegung mit ihr: Soll X. dem Mann ihre Gewissensunruhe mittheilen? ihn zur Convalidirung der Ehe unter irgend einer Form zu gewinnen suchen? — Ja, wenn gegründete Aussicht auf seine Zustimmung ist; — Nein, wenn voraussichtlich häuslicher Unfriede, Aergerniß, Lästerung, Widerruf des gegebenen Eheconsenses u. dgl. die Folge wäre.

5. Ist der Mann jetzt wirklich willsfähig, etwa aus Liebe zu Weib und Kindern, so wäre das Beste: die Consenserklärung in kirchlicher Form (coram paroco catholico et duobus testibus), und zwar als copulatio bei gewährter, als assistentia passiva bei verweigerter katholischer Erziehung aller Kinder. Dazu bedürfte es keiner eigentlichen Dispense, sondern nur der Anzeige an das Ordinariat und der Bitte um Weisungen und andere Milderungen.

6. Weigert er sich dessen, oder: kann ihm die Zumuthung der förmlichen Consenserneuerung überhaupt nicht gemacht werden, so wäre, unter genauer Angabe der Sachlage und der Schwierigkeiten, ein Dispensgesuch an den Bischof zu richten, der vermöge

seiner Vollmachten das Thunlichste auftragen wird. Die katholische Erziehung aller Kinder wird hier, wo die (bürgerliche) Ehe bereits ein *fait accompli* ist, wohl nicht als *conditio sine qua non* verlangt, sondern als dringender Rath der Frau an's Herz gelegt werden.

7. Vorstehende Ausgänge sind wohl, da der Mann ein „hartnäckiger Protestant“ ist, unwahrscheinlich. Wahrscheinlicher ist es, daß der Mann zur Consenserneuerung sich gar nicht herbeiläßt, oder: daß die Frau gar nicht wagt, ihm die kirchliche Ungiltigkeit und Convalidirungsbedürftigkeit ihrer „Ehe“ beizubringen. Hier gibt es als letztes Mittel die *dispensatio in radice matrimonii* oder *sanatio matrimonii in radice*, d. i. die zu erwirkende Erklärung des Kirchenoberhauptes, daß *pro casu* bei der moralischen Unmöglichkeit der Consenserneuerung die Sache so betrachtet werde, als ob das kirchliche Hinderniß gleich beim Abschluß der Ehe (*ex tunc, in radice matrim.*) schon behoben oder nicht vorhanden gewesen wäre. Da die Frau in der Beicht über die Nullität ihrer Ehe belehrt worden, ist ihr (und nur ihr) in der späteren Beicht diese *dispensatio in radice* zuzuwenden, und zwar nach der sacramentalen Losprechung, etwa mit den Worten: *Insuper ego potestate apostolica mihi specialiter delegata matrimonium a te N. cum N. nulliter contractum in radice sano et revalido, et prolem ex ea susceptam ac suscipiendam legitimam declaro. In nomine P. Passio Domini.* Diese „wurzelhafte Heilung der Ehe“ kann hier statt haben, weil der *consensus naturalis* gegeben und nicht widerrufen worden, das Hinderniß ein bloß kirchliches ist und der Mann den Consens in kirchlicher Form zu erneuern sich weigert, *quando videlicet nullitas matrimonii publica est, sive ex impedimento clandestinitatis (wie hier) sive ex alio insimul; quod ut plurimum accidere potest in matrimoniis mere civilibus, und zwar: quando una tantummodo pars habet notitiam impedimenti, quod alteri sine periculo revelari nequit.* Diese „Heilung“ würde auch gelten, wenn X. in dubia oder mala fide die Ehe eingegangen hätte, si saltem una pars (hier der Mann) bona fide matrimonium contraxerit.

8. Aber auch, wenn X. wegen ihrer unüberwindlichen Unwissenheit, wegen Gefahr formeller Versündigung, Abergerniß u. dgl. nicht über die Ungiltigkeit der „Ehe“ belehrt werden könnte, so kann und soll ihrer „Ehe“, ohne daß ein Theil darum weiß, die *sanatio in radice* durch den Beichtvater

oder Seelsorger vom Bischofe (der vielleicht ex specialissima gratia apost. sedis dazu eigens bevollmächtigt ist) erwirkt werden, worauf dann absque omni speciali applicatione obtentae dispensationis uterque conjux in bona fide relinquendus est, quando uterque impedimentum ignorat. (Instr. past. Eystett. a. 1854 pg. 339.) Zum künftigen Beweise ist diese Sanatio im Trauungsbuche einzutragen, resp. der früheren Eintragung beizufügen. . (Vgl. J. M. Binder [Bischof] prakt. Hdbch. d. kath. Eherechts, 2. Aufl. S. 500—517, 532.)

Aus den verschiedenen Lösungen der Frage B.: was soll bezüglich der ungiltigen Ehe geschehen? ergaben sich auch die weiteren Antworten auf die Frage A.: Darf K. ab-
solvirt werden? Sie sind kurz zusammengefaßt folgende:

1. Ja; wenn sie wirklich in bona fide bezüglich ihrer „Ehe“ ist, und der Beichtvater für gut findet, sie darüber nicht zu beunruhigen, nicht zu befragen noch zu belehren.

2. Ja; wenn sie bisher in bona fide war, aber nun zur Erkenntniß der Ungiltigkeit gebracht worden, falls sie pro futuro bereit ist, alles ihr Mögliche zu thun, was deßhalb der Beichtvater pflichtgemäß ihr vorschreibt, nämlich: den Mann zur Convalidation zu vermögen oder die Sanation zu suchen (wenigstens anzunehmen), und inzwischen das debitum conjugale nicht zu fordern, der Forderung durch den Mann klug auszuweichen und nur im Nothfall zu entsprechen.

3. Ja; wenn sie auch in dubia fide oder gar in mala fide die „Ehe“ eingegangen und darin gelebt hätte, falls sie diese ihre Schuld reumüthig bekennet und zu dem Vorgenannten nun bereit ist.

4. Nein; wenn sie in der nun als kirchlich ungiltig erkannten „Ehe“ fortleben, sich mit der bürgerlichen Giltigkeit begnügen, nichts zur Convalidirung thun, in die geforderten Bedingungen nicht eingehen will.

5. Nein, wenn sie, ungeachtet der deutlichen und bestimmten Belehrung des Beichtvaters, die kirchliche Ungiltigkeit der „Ehe“ nicht anerkennen wollte; weil sie schuldig ist, ihren weiblichen Laienverstand dem in dieser Materie maßgebenden Ausspruche des Priesters als Geseßkundigen und Stellvertreter Christi zu unterwerfen.

St. Pölten.

Professor Josef Gundlhuber.

VI. (Ein verweigerter Verschlag.) N. ist eine große, weitausgedehnte Gebirgspfarrei mit einer sehr christlichen Be-